



landkreis
hameln-pyrmont

**Richtlinie des Landkreises
Hameln-Pyrmont
zur Förderung der Kinderbetreuung
in Kindertageseinrichtungen und
Grundschulen**

Stand: 01.01.2013

1. Ziele der Richtlinie

Ziele dieser Richtlinie sind die Verbesserung der Teilhabe und gleicher Bildungschancen von Kindern sowie die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Dies soll erreicht werden durch die Förderung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebots für Kinder aller Altersstufen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.

Diese Richtlinie regelt die Vergabe der Fördermittel durch den Landkreis Hameln-Pyrmont an die kreisangehörigen Städte und Gemeinden für Angebote der Betreuung von Kindern.

2. Grundsätze

Die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen wird auf Grundlage der Vereinbarungen über die Übertragung der Aufgaben der Jugendhilfe (Heranziehungsvereinbarung) vom 18.10.2000 durch die jeweiligen Städte und Gemeinden selbstständig und eigenverantwortlich wahrgenommen.

Die Vergabe der Mittel erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen und nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch der kreisangehörigen Städte und Gemeinden auf Förderung besteht nicht.

Der Landkreis Hameln-Pyrmont befürwortet die Inklusion und eine gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung in integrativen Gruppen.

Eine Förderung erfolgt nur bis zu der Erreichung eines bedarfsgerechten Ausbaustandes. Vor der Einrichtung eines Betreuungsangebots ist der tatsächliche Bedarf in geeigneter Weise festzustellen. Der Ausbaustand ist dann als bedarfsgerecht anzusehen, wenn für jedes Kind, für das ein Betreuungsplatz beansprucht wird, ein solcher auch tatsächlich zur Verfügung steht.

Diese Richtlinie regelt ausschließlich die Förderung von Betreuungsplätzen in Einrichtungen gemäß § 45 des achten Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und in Tageseinrichtungen im Sinne des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG). Die Förderung von Kindertagespflege und Großtagespflegestellen ist nicht Gegenstand dieser Richtlinie, sondern wird in der Satzung des Landkreises Hameln-Pyrmont über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege geregelt.

Bundes-/ Landesmittel oder Drittmittel sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Nachträgliche Kostensteigerungen können bei der Landkreisförderung keine Berücksichtigung finden.

3. Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren

Gemäß § 24 Abs. 2 SGB VIII ist für Kinder im Alter von unter drei Jahren ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten. Ab dem 01.08.2013 hat ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres einen Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

Der Landkreis fördert die Schaffung von neuen Betreuungsplätzen in Tageseinrichtungen für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Krippen) wie folgt:

Für die erstmalige Einrichtung von Krippenplätzen im Sinne des KiTaG werden für einen bedarfsgerechten Aus- bzw. Umbau sowie die notwendige Ausstattung einmalig 4.260 Euro je Platz, höchstens jedoch 25 % der Gesamtkosten erstattet.

4. Betreuungsangebote für Kinder ab drei Jahren bis zur Einschulung

Gemäß § 24 Abs. 1 SBG VIII hat ein Kind vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen oder ergänzend Förderung in Kindertagespflege zur Verfügung steht.

Der Landkreis fördert die Schaffung von neuen Betreuungsplätzen in Tageseinrichtungen vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt wie folgt:

Für die erstmalige Einrichtung von Kindergartenplätzen im Sinne des KiTaG werden für einen bedarfsgerechten Aus- bzw. Umbau sowie die notwendige Ausstattung einmalig 2.556 Euro je Platz, höchstens jedoch 25 % der Gesamtkosten erstattet.

5. Betreuungsangebote für Kinder im schulpflichtigen Alter

Gemäß § 24 Abs. 2 SBG VIII ist für Kinder im schulpflichtigen Alter ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Nachmittagsbetreuung für Schulkinder findet statt in Horten und nachschulischen Betreuungsangeboten.

In Horten werden gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2c KiTaG Kinder von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres in einem Umfang von mindestens 10 Stunden in der Woche betreut.

Die so genannte nachschulische Betreuung wird durch Schulen, Schulträger oder Dritte organisiert. Dabei handelt es sich um nachmittägliche Betreuungs- und Freizeitangebote in den Schulen, die nicht mit einer Ganztagschule gleichzusetzen sind. Das Nachmittagsprogramm einer Ganztagschule unterliegt den Regeln des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG). Angebote nachschulischer Betreuung unterliegen den Regelungen der Jugendhilfe (SGB VIII und KiTaG). Die Teilnahme an der nachschulischen Betreuung ist für die Eltern im Gegensatz zu der Teilnahme an der Ganztagschule kostenpflichtig.

Viele Halbtagsgrundschulen haben Angebote für nachschulische Betreuung für die Nachmittage eingerichtet. Mit zunehmender Einrichtung von Ganztagschulen wandeln sich die Bedürfnisse nach nachschulischer Betreuung und dementsprechend auch die Betreuungsangebote. Häufig werden nachschulische Betreuungsangebote im Zuge der Einrichtung von Ganztagschulen in das Programm der Ganztagschule überführt. Zum Teil bieten Ganztagschulen eine zusätzliche kostenpflichtige nachschulische Betreuung nach dem Ende der Ganztagschule an, um die Betreuungszeiten zu erweitern (aufstockende Betreuung).

5.1 Förderung von Nachmittagsbetreuung

Für die erstmalige Einrichtung von Angeboten der Nachmittagsbetreuung in Horten und nachschulischer Betreuung werden den kreisangehörigen Städten und Gemeinden einmalig Aufwendungen je Gruppe für den bedarfsgerechten Aus- bzw. Umbau und die notwendige Ausstattung sowie Personalkosten nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen erstattet.

Gefördert werden nur Betreuungsangebote für Nachmittagsbetreuung mit einer Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII bzw. gemäß KiTaG in der jeweils geltenden Fassung.

Die Förderung dient der Schaffung von Rahmenbedingungen, die den Sorgeberechtigten, insbesondere auch Alleinerziehenden, eine Vereinbarkeit von Familie und Beruf realistisch ermöglichen. Daher werden nur Betreuungsangebote gefördert, die in der Schulzeit einen gewissen zeitlichen Mindestumfang aufweisen.

Wenn die Betreuung nur an vier Tagen je Schulwoche durchgeführt wird, verringert sich die Förderung entsprechend. Im Übrigen findet eine Förderung nicht statt. Bei Inanspruchnahme eines reduzierten Personalschlüssels (z.B. bei kleineren Gruppen) verringert sich die Förderung entsprechend. Eine Förderung erfolgt nur, wenn in der Regel gleichzeitig nicht mehr als 20 Kinder je Gruppe betreut werden.

5.1.1 Horte

Für die erstmalige Einrichtung von Hortgruppen im Sinne des KiTaG werden einmalig bis zu 50% der Aufwendungen je Gruppe für den bedarfsgerechten Aus- bzw. Umbau sowie die notwendige Ausstattung, höchstens jedoch bis zu 5.000 Euro je Hortgruppe erstattet.

Der Landkreis Hameln-Pyrmont bezuschusst die Personalkosten für Hortgruppen mit 50%, maximal jedoch mit 7.500 Euro je Hortgruppe und Schuljahr.

5.1.2 Nachmittagsbetreuung an Grundschulen (nachsulische Betreuung)

Nachmittagsbetreuung an Grundschulen wird gefördert, wenn es sich um eine Tageseinrichtung im Sinne des KiTaG oder eine Einrichtung gemäß § 45 SGB VIII handelt, für die eine entsprechende Betriebserlaubnis vorliegt und in der Regel nicht mehr als 20 Kinder gleichzeitig je Gruppe betreut werden.

Voraussetzung für die Förderung von Nachmittagsbetreuung an Halbtags- und Ganztagschulen ist das Erreichen einer täglichen Gesamtbetreuungszeit von mindestens acht Stunden während der Schulzeit (Summe aus schulischem Angebot + nachschulischer Betreuung). Bei Ganztagschulen wird nur eine aufstockende nachschulische Betreuung gefördert. Betreuungsangebote, die zum Programm der Ganztagschule gehören, werden nicht gefördert.

Für die erstmalige Einrichtung einer nachschulischen Betreuung an Grundschulen werden einmalig bis zu 50 % der Aufwendungen für den bedarfsgerechten Aus- bzw. Umbau sowie die notwendige Ausstattung erstattet, höchstens jedoch bis zu 3.000 Euro je betreuter Gruppe.

Der Landkreis Hameln-Pyrmont bezuschusst die Personalkosten für die Nachmittagsbetreuung mit 50 %, maximal jedoch mit 7.500 Euro je Gruppe und Schuljahr.

6. Antragstellung und Verfahren

6.1 Allgemeines

Antragsberechtigt sind die kreisangehörigen Städte und Gemeinden.

Der Antragsteller hat den Landkreis Hameln-Pyrmont frühzeitig über seine Planungen und einen beabsichtigten Förderantrag zu informieren.

Der Antragsteller ist verantwortlich, dass bei der Planung und Durchführung des Investitionsvorhabens die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit nach den Bestimmungen des NKomVG und der GemHKVO berücksichtigt werden, die entsprechenden Ausschreibungsvoraussetzungen eingehalten werden sowie die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Eine entsprechende Erklärung ist mit dem Antrag gegenüber dem Landkreis abzugeben.

Werden Bundes-/ Landesmittel beantragt, orientiert sich der Landkreis an den von der Bewilligungsbehörde, z.B. der Landesschulbehörde, als zuwendungsfähig anerkannten Aufwendungen. Der Bewilligungsbescheid ist dem Landkreis unaufgefordert vorzulegen.

Die Zuwendung oder ein Teilbetrag kann erst dann abgefordert werden, wenn entsprechende Ausgaben auch tatsächlich getätigt wurden. Die bewilligten Mittel müssen in dem Haushaltsjahr, für das sie eingeplant und bewilligt wurden, abgerufen werden. Eine Übertragung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und muss schriftlich beantragt werden.

6.2 Antragsunterlagen

Anträge sind schriftlich vor Beginn der Maßnahme beim Landkreis Hameln-Pyrmont, Jugendamt, Süntelstraße 9 in 31785 Hameln, zu stellen. Die Anträge müssen folgende Angaben und Nachweise enthalten:

- Antragsteller
- Antragsgegenstand mit Vorhabenbeschreibung (Standort, Plätze, Betreuungszeiten)
- Darstellung und Nachweis des Bedarfs für die Betreuung Zeitliche Durchführung des Vorhabens bei Baumaßnahmen Betriebserlaubnis für das Betreuungsangebot
- Finanzierungsplan mit Auslistung der Bau- und Ausstattungskosten sowie den eingeplanten Einnahmen (Bundes-/ Landesmittel, Drittmittel, Eigenmittel, Landkreiszuförderung)
- Kostenplan nach DIN 276
- Auflistung der Ausstattung
- Auflistung der Personalkosten (nur bei Horten und nachschulischer Betreuung) Erklärung zur Wirtschaftlichkeit (vgl. Ziffer 6.1 Satz 3).

6.3 Abrechnung

Die Abrechnung für laufende Förderungen (Personalkosten) erfolgt jeweils einmal jährlich für ein Schul- bzw. Kindergartenjahr nach Abschluss des Schul- bzw. Kindergartenjahres. Die vollständigen Abrechnungsunterlagen müssen dem Landkreis Hameln-Pyrmont spätestens am 30. September eines Jahres vorliegen (z.B. müssen die Abrechnungsunterlagen für das Schuljahr 2012/2013 bis spätestens 30. September 2013 beim Landkreis vorliegen). Die entstandenen Kosten sind nachzuweisen, berücksichtigte Eigen- und Drittmittel zur Finanzierung sind aufzuzeigen.

Die Abrechnungsunterlagen für einmalige Investitionskostenförderungen sind unverzüglich nach Abschluss des Vorhabens in Form eines Verwendungsnachweises vorzulegen. Anträge auf Auszahlung sind spätestens bis zum 15.11. eines Jahres unter Vorlage der vollständigen Unterlagen zu stellen. Liegen die vollständigen Unterlagen nicht fristgerecht vor, verfällt der Zuschuss. Bei laufenden Förderungen sind bereits gezahlte Abschläge dem Landkreis zu erstatten.

7. Inkrafttreten und Übergangsregelung für die Krippenförderung

Die Richtlinie tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Für die Förderung von Krippenplätzen gilt folgende Übergangsregelung:

Kreisangehörige Städte und Gemeinden, die das vom Landkreis für den Förderzeitraum 2008 bis 2013 zur Verfügung gestellte Förderkontingent bisher noch nicht ausgeschöpft haben, erhalten weiterhin eine Förderung nach den Regelungen des Beschlusses vom 09.12.2008 bis zur maximalen Höhe des jeweiligen Förderkontingents.

Sind diese Kontingentmittel bis zum 31.03.2013 nicht durch konkrete, verbindliche Anträge gebunden, fließen sie in den Gesamtansatz des Landkreises zurück und werden nach den Regelungen dieser Richtlinie verteilt.